

Vorlage an den Landrat

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und des Strafvollzugsgesetzes in Erfüllung der Motion 2017/059, eingereicht am 9. Februar 2017 und vom Landrat überwiesen am 4. Mai 2017: „Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!“

2019/89

vom 22. Januar 2019

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die von Diego Stoll, SP-Fraktion am 9. Februar 2017 eingereichte und 4. Mai 2017 vom Landrat überwiesene Motion 2017/059: „Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!“, verlangt, dass Massnahmen nach Art. 59 StGB nicht mehr durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter, sondern ausschliesslich durch das Dreiergericht angeordnet und verlängert werden können. Dies setzt die Vorlage mittels entsprechender Änderungen des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung¹ und des Strafvollzugsgesetzes² um.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Erläuterungen	3
2.2.1.	<i>Spruchkörper für Freiheitsstrafen und stationäre Massnahmen</i>	3
2.2.2.	<i>Spruchkörper für die Verlängerung von stationären Massnahmen</i>	4
2.3.	Finanzielle Auswirkungen	5
2.4.	Finanzrechtliche Prüfung	5
2.5.	Regulierungsfolgenabschätzung	5
2.6.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	5
2.7.	Vorstösse des Landrates	6
3.	Anträge	7
3.1.	Beschlüsse	7
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrates	7
4.	Anhang	7

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Anlass für diese Revision ist die Motion 2017/059,³ von Diego Stoll, SP-Fraktion, eingereicht am 9. Februar 2017 und vom Landrat überwiesen am 4. Mai 2017: „Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!“. Die Begründung der Motion lautet:

„Wird ein Straftäter verurteilt, hat das Gericht eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen und ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (vgl. Art. 56 StGB).

Einem psychisch schwer gestörten Täter kann dabei eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB auferlegt werden. Diese Behandlung kann u.U. auch in einer geschlossenen Einrichtung erfolgen (sog. „kleine Verwahrung“ nach Art. 59 Abs. 3 StGB). Der mit einer stationä-

¹ EG StPO, vom 12.03.2009; GS 37.0085, SGS 251

² StVG, vom 21.04.2005, GS 35.1092, SGS 261

³ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeft/geschaeft-ab-juli-2015?i=https%3A/baselland.talus.ch/de/politik/cdws/geschaeft.php%3Fqid%3Dec590367ad074594aa8b6054277e981c>

ren Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben, kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde aber auch die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen. Mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB kann ein Täter im Ergebnis also lebenslänglich verwahrt werden.

Für die erstmalige Auferlegung einer Massnahme nach Art. 59 StGB ist im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich das Strafgerichtspräsidium zuständig. Die Zuständigkeit für die Anordnung einer „kleinen Verwahrung“ (Art. 59 Abs. 3 StGB) weist das kantonale Gesetz dagegen der Dreierkammer zu (vgl. § 14 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 und lit. b Ziff. 3 EG StPO BL). Diese Regelung ist insofern unsauber, als das Gericht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gar nicht festlegen kann, ob ein Verurteilter in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden soll. Dies hat vielmehr die Vollzugsbehörde zu bestimmen (vgl. BGE 142 IV 1). Der Entscheid über die Frage, ob eine 59er Massnahme, also auch eine „kleine Verwahrung“, verlängert oder nicht verlängert werden soll, obliegt dann wiederum allein dem Strafgerichtspräsidium (vgl. § 9 Abs. 1 StVG). Die teilweise überholte kantonale Gesetzgebung im Bereich der 59er Massnahmen ist damit an Unübersichtlichkeit kaum zu überbieten.

Im Übrigen ist es auch inhaltlich absolut verfehlt, dass 59er Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft nicht konsequent von einem breit aufgestellten Richterghremium angeordnet resp. verlängert werden. Dass die Gerichtspräsidien in diesem existentiellen Bereich komplett auf sich alleine gestellt sind und damit einem enormen öffentlichen Druck ausgesetzt werden, ist nicht sachgerecht. Auch aus der Optik der Betroffenen dürfte es nur schwer verständlich sein, dass eine Einzelperson über ihr Schicksal, in letzter Konsequenz möglicherweise bis an ihr Lebensende, bestimmt. Wenig überraschend steht der Kanton Basel-Landschaft mit seiner Spruchkörperregelung im kantonalen Vergleich denn auch mehr oder weniger alleine da (vgl. S. 22 der Landratsvorlage „Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts“). In der Lehre und Praxis ist sodann höchst umstritten, ob die geltende Baselbieter Spezialregelung überhaupt vor dem Bundesrecht standhält (vgl. S. 2 der Vernehmlassung des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands zur Änderung des StVG).

Aus diesen Gründen sind die gesetzlichen Grundlagen im EG StPO BL und im StVG dahingehend zu ändern, dass für die Anordnung sowie für die Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahmen gemäss Art. 59 StGB konsequent die Dreierkammer des Strafgerichts zuständig ist.“

Der Regierungsrat hatte eine Überweisung als Postulat beantragt, damit er zusammen mit dem Kantonsgericht die rechtlichen und ressourcenmässigen Implikationen abklären und dem Landrat entsprechend berichten kann. Hintergrund dafür war, dass das basellandschaftliche Strafvollzugsgesetz⁴ die Zuständigkeit für Verlängerungen von Massnahmen nach Art. 59 StGB⁵ ursprünglich dem Gericht zugewiesen hatte, welches das damalige Urteil gesprochen hatte (§ 9 Abs. 1 StVG). Dies war 2012 im Zuge des „Entlastungspakets 12/15 für den Staatshaushalt; Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits (2011-296)“⁶ geändert worden, indem der Landrat auf Vorschlag des Kantonsgerichts beschlossen hatte, alle Verlängerungen von Massnahmen - d.h. auch solcher, welche von einem Dreier- oder Kammergericht ausgesprochen worden waren - in die Einzelrichterkompetenz zu legen. Der Landrat hielt an der Überweisung als Motion fest.

2.2. Erläuterungen

2.2.1. Spruchkörper für Freiheitsstrafen und stationäre Massnahmen

Das Bundesrecht lässt in Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO⁷ eine Einzelrichterkompetenz für Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahre sowie für alle Massnahmen ausgenommen Verwahrung (Art. 64 StGB) und ge-

⁴ [StVG, SGS 262](#)

⁵ [Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311](#)

⁶ [Vorlage an den Landrat Nr. 2011/296 vom 1. November 2011 betreffend Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt, Synopse S. 109f.](#)

⁷ [Schweizerische Strafprozessordnung, SR 312](#)

geschlossene therapeutische Massnahmen (Art. 59 Abs. 3 StGB⁸) zu. Unsere bestehende kantonale Regelung schöpft diesen Spielraum nicht aus: § 14 Abs. 1 lit. a EG StPO begrenzt die Präsidialkompetenz auf maximal 1 Jahr Freiheitsstrafe. Bezüglich der Massnahmen entspricht die kantonale Regelung jener der StPO: die Präsidialkompetenz umfasst alle Massnahmen ausgenommen Verwahrung (Art. 64 StGB) und geschlossene therapeutische Massnahmen (Art. 59 Abs. 3 StGB). Rechts- oder verfassungswidrig kann die basellandschaftliche Regelung also nicht sein⁹. Die in der Motion angeführte Konstellation, dass „eine verurteilte Person aufgrund einer in Einzelrichterkompetenz ausgesprochenen „Massnahme nach Art. 59 StGB (...) im Ergebnis lebenslänglich verwahrt werden“ könnte“, wurde zwar vom Bundesgesetzgeber explizit so gewollt. In der Praxis kann es sie allerdings kaum je geben, weil Massnahmen fast immer zusammen mit einer Grundstrafe ausgesprochen werden und darin ein wesentlicher "limitierender Faktor" liegt: das Präsidium kann Massnahmen nach Art. 59 StGB nur dann aussprechen, wenn die gleichzeitig zu verhängende Grundstrafe nicht mehr als ein Jahr beträgt, was den faktischen Anwendungsbereich der Einzelrichterkompetenz für Massnahmen nach Art. 59 StGB deutlich einschränkt. Solche Behandlungen dauern zunächst maximal 5 Jahre und können (nur) unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes verlängert werden.

In der landrätlichen Beratung zur Überweisung der Motion war dies dahingehend diskutiert worden, dass Massnahmen nach Art. 59 StGB (egal ob offen oder geschlossen vollzogen) stets tiefgreifende, einschneidende Entscheide sind, welche nicht von einzelnen Personen gefällt werden sollten, sondern breit abgestützt, legitimiert und nachvollziehbar sein sollen.

2.2.2. *Spruchkörper für die Verlängerung von stationären Massnahmen*

Dasselbe gilt für die Verlängerung von Massnahmen gemäss Art. 59 StGB nach Ablauf von 5 Jahren. Die seit 2013 geltende Regelung ist trotz der im Vorstoss angeführten kritischen Stimmen bundesrechtskonform; wäre dem nicht so, hätte das Kantonsgericht diese Änderung 2012 nicht vorgeschlagen und der Landrat hätte ihr nicht zugestimmt. Die damalige Vorlage im Rahmen des Entlastungsprogramms EP 12/15 bezweckte, im Rahmen der Sparbemühungen den bundesrechtlich zulässigen Rahmen bei der Verlängerung von Massnahmen auszuschöpfen. Im Rahmen der landrätlichen Beratung zur Überweisung der Motion standen dementsprechend nicht rechtliche Zweifel an der damals gewählten Lösung im Vordergrund, sondern die Überlegung, dass Verlängerungen von stationären Massnahmen ganz heikle Entscheide seien, welche nicht von Einzelpersonen gefällt werden sollten und deshalb der Dreierkammer zugewiesen werden müssten. Dabei gehe es nicht nur um den Schutz der von einer Massnahme Betroffenen, sondern auch um den Schutz der Allgemeinheit. Die damalige Änderung vom Erstgericht (Dreier- oder Fünferkammer) hin zur Einzelrichterin oder zum Einzelrichter wurde als Fehler bezeichnet, den es nun zu korrigieren gelte: es sei aus heutiger Sicht falsch, diese Entscheidung nur einer Person zu überlassen bzw. aufzubürden. Allerdings soll auch in jenen Fällen, in welchen aufgrund der Dauer der Grundstrafe nicht die Dreierkammer, sondern die Fünferkammer¹⁰ das Urteil gesprochen hatte, stets die Dreierkammer und nicht die Fünferkammer für die Verlängerung von Massnahmen gemäss Art. 59 StGB zuständig sein. Dasselbe gilt für die Änderung von Massnahmen: da für deren Anordnung (abgesehen von der Grundstrafe) „originär“ die Dreierkammer zuständig ist und die Änderung nur die Massnahme, nicht aber die Grundstrafe betrifft, gibt es keine Gründe, für Änderungen einen anderen Spruchkörper vorzusehen. Davon ausgenommen ist die Umwandlung einer therapeutischen Massnahme (Art. 59-61 StGB) in eine Verwahrung (Art. 64ff. StGB): dafür ist

⁸ Der Vorstoss weist auf die gesetzgeberische Panne bei Art. 59 Abs. 3 StGB und § 19 Abs. 2 lit. b StPO hin: Art. 59 Abs. 3 StGB regelt den geschlossenen Vollzug einer therapeutischen Massnahme. Da aber der Entscheid „offener oder geschlossener Vollzug“ Sache der Vollzugsbehörde ist, gibt es keine vom Gericht anzuordnende, selbständige „geschlossene Massnahme nach Art. 59 Abs. 3“, wie Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO suggeriert.

⁹ Diskutiert wurde allerdings, ob die Kantone befugt seien, die Einzelrichterkompetenz tiefer anzusetzen als Art. Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO: die damalige Botschaft verneinte dies, die parlamentarischen Beratungen hingegen räumten den Kantonen diesen Spielraum ein, und Lehre und Praxis folgte schlussendlich letzterem.

¹⁰ Auch die Aufteilung nach Dreier- und Fünferkammer ist nicht bundesrechtlich vorgeschrieben: es wäre zulässig, als „erstinstanzliches Gericht“ nach Art. 19 Abs. 1 StPO generell eine Dreierkammer vorzusehen und auf ein fünfköpfiges Gericht zu verzichten. Das EG StPO BL folgte hier aber den Regelungen der früheren kantonalen StPO.

gemäss Art. 65 Abs. 2 StGB i.V. mit § 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 EG StPO¹¹ stets die Fünferkammer zuständig.

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass sich die Änderungen entsprechend der Motion und der Diskussion im Landrat betreffend Überweisung auf Massnahmen gemäss Art. 59 StGB beschränken. Für die anderen stationären Massnahmen – Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB und Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB – gilt die bisherige Regelung weiter. Diese Differenzierung ist insofern gerechtfertigt als diese Massnahmen weniger lang dauern (Art. 60 Abs. 4 StGB: 3 Jahre; Art. 61 Abs. 4 StGB: 4 Jahre) und nur sehr beschränkt bzw. nicht verlängert werden können (Art. 60 Abs. 4 StGB: maximal eine Verlängerung um maximal 1 Jahr; Art. 61 Abs. 4 StGB: keine Verlängerung). Die Eingriffsintensität ist deshalb deutlich geringer.

Diese Änderungen werden in § 9 Abs. 1 und neu 1bis StVG umgesetzt. Mittels Änderung von § 10 Abs. 1 lit. b StVG und einem neuen Abs. 1bis wird präzisiert, dass auch für die Änderung einer ambulanten Massnahme in eine stationäre gemäss Art. 59 StGB nicht das Präsidium, sondern die Dreierkammer zuständig ist.

2.3. Finanzielle Auswirkungen

Für die Sicherheitsdirektion (Staatsanwaltschaft, Amt für Justizvollzug) entsteht durch diese Änderungen kein zusätzlicher Ressourcenbedarf. Kantons- und Strafgericht sehen aufgrund der zusätzlichen Mitwirkung zweier nebenamtlicher Gerichtsmitglieder des Strafgerichts einen insgesamt geringen Mehraufwand und beziffern diesen mit ca. 15'000 Franken jährlich. Diese Mittel konnten im AFP 2019–2022 naturgemäss noch nicht eingestellt werden, weil ja noch nicht feststeht, ob und ggf. wann die Gesetzesänderungen in Kraft treten werden, aber im Vergleich zum Gesamtvolumen der nebenamtlichen Richter/innen Entschädigungen von 550'000 bis 600'000 Franken pro Jahr ist dieser Betrag vernachlässigbar klein.

2.4. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf KMU.

2.6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Sämtliche Vernehmlassungen – Parteien, Kantonsgericht, Gemeinden, Anwaltsverband Basel-Landschaft, basellandschaftliche Richtervereinigung – unterstützen die Vorlage. Lediglich in drei Vernehmlassungen werden Änderungswünsche vorgebracht.

Die CVP beantragt, dass konsequenterweise für die Verlängerung einer Massnahme, die von der Fünferkammer beurteilt worden ist, auch wieder die Fünferkammer zuständig sein müsste und nicht die Dreierkammer. Der Regierungsrat stellt fest, dass eine solche Ausweitung, soweit sie sich auf Massnahmen nach Art. 59 StGB bezieht, über den Auftrag der Motion hinausgeht, welcher explizit für alle diese Fälle die Dreierkammer vorgesehen hatte. Es gibt auch keinen sachlichen Grund dafür: Da die Dreierkammer für die Anordnung von Massnahmen nach Art. 59 StGB grundsätzlich zuständig ist, gibt es keine Gründe, die Verlängerung oder Abänderung einem erweiterten Spruchkörper zu übertragen. Die Fünferkammer hat nur dann über Massnahmen nach Art. 59 StGB zu befinden, wenn sie mit dem Fall befasst ist, weil die gleichzeitig beantragte Freiheitsstrafe mehr als 5 Jahre beträgt oder auch eine Verwahrung zur Debatte steht. Der Grund für die Befassung der Fünferkammer liegt allein im höheren Strafmass, aber nicht in einer gegenüber der Zuständigkeit des Dreiergerichts komplexeren Fragestellung bezüglich der Fragen betreffend Art. 59 StGB. Letztere sind dieselben, ob das Strafmass nun unter oder über 5 Jahren liegt; da es bei

¹¹ [SGS 251](#)

Verlängerungen von Massnahmen nach Art. 59 StGB nicht um das Strafmass geht, braucht es dafür keine Fünferkammer. Deshalb, und nachdem sich keine andere Vernehmlassung in diesem Sinne geäussert hat, verzichtet der Regierungsrat auf eine solche Ausweitung. Hingegen wird eine Präzisierung betreffend die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung eingefügt. Der jetzige § 9 Abs. 3 letzter Satz StVG verweist auf das „urteilende Gericht“, was bei Massnahmen nach Art. 59 auch die Dreierkammer oder sogar das Präsidium sein konnte, womit diese theoretisch – diese Fälle sind sehr selten – nachträgliche eine Verwahrung anordnen hätten können, obwohl die erstmalige Anordnung einer Verwahrung nur durch die Fünferkammer möglich ist (§ 14 Abs. 1 lit. c EG StPO). Mit einem neuen § 11 Abs. 2bis wird nun präzisiert, dass auch die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 62c Abs. 3 StGB nur durch die Fünferkammer erfolgen kann.

Die SVP schlägt vor, in § 9 StVG direkt auf das StGB zu verweisen und nicht, wie die Vernehmlassungsvorlage es tut, auf das EG StPO; sie regt weitere Präzisierungen in § 10 StVG vor. Der Regierungsrat sieht in den Verweisen gemäss Vorlage auf innerkantonal bereits definierte Zuständigkeiten den Vorteil, dass sie bei allfälligen künftigen Änderungen nur an einem Ort „gepflegt“ werden müssen und nicht in zwei verschiedenen Gesetzen. Er geht aber mit der Vernehmlassung darin einig, dass die Aufzählung anhand einzelner StGB-Artikel lesefreundlicher ist und ändert die Vorlage deshalb in diesem Sinn.

Die FDP wirft die Frage der Übergangsbestimmungen auf bezüglich der aufgrund der letzten StGB-Revision seit 1.1.2018 in Kraft stehenden Änderungen bei den Sanktionen. Aufgrund des Grundsatzes des „milderen Rechts“ könne es sein, dass in seit vor 1.1.2018 hängigen Verfahren vereinzelt noch Geldstrafen zwischen 180 und 360 Tagen oder gemeinnützige Arbeit als Sanktion auszusprechen seien. Ersterem wird durch die im nächsten Absatz dargestellte Änderung – § 14 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 EG StPO nennt nur noch „Geldstrafen“, ohne Dauer – Rechnung getragen. Bezüglich der gemeinnützigen Arbeit geht der Regierungsrat davon aus, dass es sich um wenige Einzelfälle handeln wird; es ist nicht bekannt und auch in den Vernehmlassungen / Mitberichten der Gerichte in Strafsachen oder der Staatsanwaltschaft nicht vorgebracht worden, dass seit 1.1.2018 entsprechende Probleme oder Fragestellungen aufgetaucht seien. Im Übrigen wurde auch für die Änderung von Art. 352 StPO, welcher den Anwendungsbereich des Strafbefehls definiert und wo die gemeinnützige Arbeit per 1.1.2018 ersatzlos gestrichen wurde, keine Übergangsregelung vorgesehen. Sollten tatsächlich noch solche Fälle hängig sein, können sie durch richterliche Auslegung gelöst werden. Es wäre unverhältnismässig, für eine (falls überhaupt) geringe Anzahl Fälle, welche zudem in Bälde abgeschlossen wären, eine Übergangsregelung zu schaffen.

Die basellandschaftliche Richtervereinigung regt an, in § 14 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 EG StPO lediglich „Geldstrafe“ zu erwähnen und „bis 180 Tage“ zu streichen. Sie befürchtet übergangsrechtliche Probleme im Falle von Straftaten vor dem 1.1.2018, für welche bis zu deren Verjährung weiterhin Geldstrafen bis 360 Tage ausgesprochen werden können; zudem sei die Passage „bis 180 Tage“ unnötig. Der Regierungsrat übernimmt diese Anregung.

2.7. Vorstösse des Landrates

Mit dieser Vorlage wird die Motion 2017/059, eingereicht am 9. Februar 2017 und vom Landrat überwiesen am 4. Mai 2017: „Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!“, erfüllt.

3. Anträge

3.1. Beschlüsse

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 12.03.2009 (EG StPO) gemäss Beilage zu beschliessen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung des folgenden Vorstosses mit entsprechender Begründung:

1. Die Motion 2017/059, eingereicht am 9. Februar 2017 und vom Landrat überwiesen am 4. Mai 2017: „Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!“ sei als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Änderung Gesetz
- Synopse

Landratsbeschluss

über

**Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und des
Strafvollzugsgesetzes**

in Erfüllung der Motion 2017/059, eingereicht am 9. Februar 2017 und vom Landrat überwiesen am 4. Mai 2017: „Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!“

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 12.03.2009 (EG StPO) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Die Motion 2017/059 „Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!“ wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: